



Gliederung der Vorhabenbeschreibung (Technologietransferförderung)

EFRE-Technologieförderung 2021 bis 2027

(1) Gesamtziel des Vorhabens

- Welche Produkt- oder Verfahrensinnovationen sollen übertragen werden? (kurze, prägnante Darstellung)
- Motivation für die beteiligten Projektpartner

(2) Stand der Wissenschaft und Technik

- ausführliche fachliche Beschreibung zum Stand der Technik im Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Darstellung der Schutzrechtssituation (eigene und Schutzrechte Dritter)

(3) Technische Arbeitsziele und vorgesehene Lösungswege

- ausführliche fachliche Darstellung der zu übertragenden Lösungen (Know-how) und der angestrebten technischen Arbeitsziele
- konkrete Beschreibung der Weiter- bzw. Anpassungsentwicklung zur Erreichung der Arbeitsziele mit Untersetzung in Arbeitspakete für Technologiegeber und Technologienehmer
- konkrete Angabe der zu erreichenden Verfahrens- oder Produktparameter, Eigenschaften bzw. Funktionen

(4) Technische Erfolgsaussichten

- Einschätzung der Erreichbarkeit der Ziele
- Darstellung des überdurchschnittlich hohen technischen und damit verbundenen finanziellen Risikos bei der Integration neuer Technologien in die innerbetrieblichen Prozesse
- Aufwendungen nach Ende des Vorhabens bis zur Erreichung der Serienreife oder eines gleichwertigen umsatzwirksamen Arbeitsstandes (Zeit, Ressourcen)

(5) Verwertungspotenzial der Entwicklung

- Benennung der künftigen Produkt-, Dienstleistungs- bzw. Verfahrensinnovation und Art der Vermarktung
- Marktanalyse/-abschätzung für die Vorhabenergebnisse (potentielle Marktanteile, Kunden, Produkte, Stückzahlen, Preise)
- Verwertungspotenzial der Vorhabenergebnisse für den Antragsteller selbst und für den Freistaat Sachsen (projektbezogener Umsatz und Mitarbeiterentwicklung)

(6) Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen

- Darstellung und Erläuterung der Beiträge des Vorhabens zur Verbesserung der Umweltbedingungen gemäß den Angaben auf dem Antragsformular

(7) Begründung der Wahl der Auftragnehmer

(8) Wirtschaftliche Verhältnisse des Antragstellers

- Erläuterung der bisher im Unternehmen vorhandenen Produkte sowie der Markt-/Kundenstruktur
- Darstellung der bisherigen Unternehmensentwicklung in Bezug auf Beschäftigungs- und Umsatzwachstum (Jahresarbeitsseinheiten und Umsatz der letzten 5 Geschäftsjahre angeben und wirtschaftliche Entwicklung kurz beschreiben)

(9) Balkenplan

- gemeinsamer **Balkenplan** mit Angabe von **Arbeitspaketen** und der dafür geplanten Personalkapazitäten zur Untersetzung der Angaben im Antragformular

Hinweise zur Einholung von Angeboten für den Technologietransfer

Für Know-how-Erwerb, Weiter- bzw. Anpassungsentwicklungen und Beratungsleistungen sind folgende Informationen bzw. Unterlagen bei der SAB vorzulegen (mit der Antragstellung):

Angebot des Anbieters nach folgender Struktur:

Kostenkalkulation

- Angabe der Kosten unterteilt in Basis-Know-how, Weiter- bzw. Anpassungsentwicklungen und Beratungsdienstleistungen
- Untersetzung der Kostenposition Know-how (z.B. bisheriger Entwicklungsaufwand in Zeit, Stundensatz, weitere Kostenaufwendungen)
- Untersetzung der Weiter- bzw. Anpassungsentwicklungen und Beratungsdienstleistungen (z.B. auf Basis Zeitaufwand, Stundensatz, Qualifikation)
- Gesamtkosten

Leistungsbeschreibung

- ausführliche Beschreibung des Know-hows der Weiter- bzw. Anpassungsentwicklungen und Beratungsdienstleistungen (Leistungsgegenstand, Arbeitspakete, Arbeitsziele)
- Darstellung der Kompetenzen und Erfahrungen des Anbieters auf dem angebotsspezifischen Fachgebiet (ggf. Benennung von Referenzen)

Zeitplan

- Leistungszeitraum,
- Balkenplan mit Arbeitspaketen,
- Gültigkeit des Angebotes

Rechtsverbindliche Unterzeichnung des Angebotes

Hinweise:

Es darf keine Förderung bei einer anderen Stelle für dieses Vorhaben beantragt werden.

Der Technologiegeber hat das Datenschutz-Informationsblatt (SAB-Vordruck 64005) zu beachten und zur Kenntnis zu nehmen.

Entwurf eines FuE-Vertrages

Hinweise dazu siehe Vordruck 63095

Allgemeiner Hinweis:

Generelle Voraussetzung für die Ausreichung von Zuwendungen ist, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn wird dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der vorbehaltlose Zuschlag im Ausschreibungsverfahren angesehen. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen Vorhabenbeginn.

Es wird deshalb empfohlen, FuE-Verträge erst nach Vorhabenbeginn zu schließen oder das Inkrafttreten unter die aufschiebende Bedingung der Bewilligung des Vorhabens durch die SAB zu stellen. In Ausnahmefällen kann vor unbedingtem Vertragsabschluss die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der SAB beantragt werden.